

Eingetragen unter Nr. 481 am 16. Mai 1990
Klewer
Justizhauptsekretärin

Satzung Dorfgemeinschaft Honsberg e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Honsberg“; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Radevormwald.
3. Der Verein unterhält ein Bürgerhaus in Radevormwald-Honsberg.
4. Aufgabe der Dorfgemeinschaft Honsberg ist es, eine breite Schicht von Bürgern, die im Einzugsgebiet wohnen, geistig, kulturell und sportlich zu fördern. Der Verein verfolgt diesen Zweck im Bürgerhaus in Honsberg ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereines ist:
 - Förderung der Jugendhilfe: z.B. Kinderballett-Gruppe, Tischtennis für Jugendliche.
 - Förderung des Landschafts- und Denkmalschutzes: z.B. Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“, Filmabende, Wandergruppen, Landschaftspflege.
 - Förderung kultureller Zwecke: z.B. Liederabende des Gesangsvereins, Jazz-Matinee, Theaterveranstaltungen.
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung: z.B. Kleinkindergruppe, Kindergruppe, Töpfern, Seidenmalerei.

§2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein hat keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist dem Verein auch nicht gestattet, irgendwen durch Aufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
4. Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
6. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert sämtliche Ansprüche und Rechte.
7. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und sollen mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse prüfen
 - h) Beschlussfassung in den ihr durch andere Satzungsbestimmungen zugewiesenen Angelegenheiten
3. Mindestens einmal jährlich und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, ist die Mitgliederversammlung zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen finden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes statt. Außerdem ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt; auf dieses Verlangen ist in der Einladung hinzuweisen; sie soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden.
 4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
 5. Soweit nicht zwingendes Recht oder die Satzung etwas anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die jeweils erforderliche Mehrheit bestimmt sich nach den in der Sitzung vertretenen Stimmen. Beschlüsse welche eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
 6. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim (mit Stimmzetteln) abzustimmen.
 7. Jedes Mitglied ab 18 Jahre hat eine Stimme.
 8. Die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
 9. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen, und zwar:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister

2. Der Vorstand wird jährlich im Wechsel zur Hälfte gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt maximal zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Geschäftsführung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.
6. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern des Vorstandes zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. §6 Abs. 5 und 9 gelten entsprechend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Zustimmung kann auch schriftlich erteilt werden, wenn das Vorstandsmitglied bei der Sitzung verhindert war. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beratungsergebnisse und Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Radevormwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung in
Radevormwald-Honsberg am 17.11.1989

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
und Notarurkunde vom 10. Mai 2002